



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Ausgabe Nr. 43 vom 15.10.2025

INHALT

Hauptamt

Einladung zur Sitzung des Bezirksausschusses
V – Südwest

Stadtplanungsamt

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 809 A „Seehof - Am Kempesee“

Bauordnungsamt

Baugenehmigungen

- Nutzungsänderung einer Wohnung in eine möblierte Unterkunft zur tageweisen gewerblichen Vermietung (Ferienwohnung), Am Nordbahnhof 4
- Neubau eines Einfamilienwohnhauses und eines Doppelhauses, Thomasstraße 3, 3a, 3b

IFG Ingolstadt AöR

- Bekanntmachung über die Sitzung des Verwaltungsrates der IFG Ingolstadt AöR
- Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 der IFG Ingolstadt AöR

Umweltamt

Bekanntmachung über eine öffentliche Auslegung im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstraße 7, 85049 Ingolstadt

Im Internet: www.ingolstadt.de/amtliche

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest

Am Donnerstag, 23.10.2025 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest statt. Veranstaltungsort: Vereinsheim SV Hundszell, Kiesweg, 85051 Ingolstadt

Tagesordnung

1. Niederschrift vom 27.05.2025
2. Information über kartierte Biotope im Südwesten
3. Antwortschreiben der Stadt und Informationen aus der Verwaltung
 - 3.1. Zwei Abfalleimer am ehemaligen Bahndamm (2024-05-022)
 - 3.2. Beschilderung im Umfeld des Buschlettenwegs (2024-05-002)
 - 3.3. Umbenennung Totenweg – Angerläckerweg (2024-05-031)
 - 3.4. Kanalsanierung Zeppelin-, Spitalhof- und Härtingerstraße
 - 3.5. Schutzstreifen Fauststraße
 - 3.6. Anfrage an VGI (2025-05-004)
 - 3.7. Information: Sanierung Kirchstraße
4. Bürgeranliegen
5. Bürgerhaushalt
6. Verschiedenes

Änderung der Tagesordnung bleibt vorbehalten.

Bezirksausschussvorsitzende
Claudia Majehrke

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 809 A „Seehof - Am Kempesee“

Für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 809 A „Seehof – Am Kempesee“ wurde am 17.12.2024 vom Ingolstädter Stadtrat ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Geltungsbereich wurde im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss am 25.07.2023 geringfügig in Richtung Norden und Süden erweitert und umfasst somit ganz oder teilweise (*) folgende Grundstücke der Gemarkung Zuchering:

2144*, 2144/34, 2150, 2150/2*, 2150/3*, 2150/4*, 2150/5, 2150/6*, 2150/10, 2150/11*, 2150/12, 2150/13, 2150/14, 2153*, 2439*, 2561/7*, 2561/24* und 2561/55.

Im Süden des Ingolstädter Ortsteils Seehof, ca. 5,5 km Luftlinie vom Ingolstädter Stadtkern entfernt, ist östlich des Kempesees die Ausweisung eines neuen Baugebietes geplant. Ziel ist es, mit dem Angebot verschiedener Wohnformen, Angeboten zur Nahversorgung sowie einer Kindertageseinrichtung ein attraktives, familienfreundliches Wohnquartier für ca. 230 bis 270 Einwohnerinnen und Einwohner zu schaffen, welches den bestehenden kleinteiligen Strukturen in der Umgebung sowie der Lage am Ortsrand Rechnung trägt.

Gleichzeitig sollen neben der Ausweisung von Siedlungsflächen die bestehenden Gehölz- und Grünflächen in direktem Anschluss an den Kempesee planungsrechtlich gesichert werden.

Um hierfür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat der Ingolstädter Stadtrat mit Beschluss vom 25.07.2023 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 809 A „Seehof – Am Kempesee“ beschlossen. Der Beschluss wurde in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt vom 09.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Konzeptstudie und städtebaulicher Entwurf:

Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zunächst zurückgestellt, um den städtebaulichen Entwurf für das Baugebiet im Rahmen einer Konzeptstudie weiter zu konkretisieren. Die diesbezügliche Auslobung erfolgte im Herbst 2023. Es wurden drei Architekturbüros eingeladen, deren eingereichten Arbeiten eine unterschiedliche Bandbreite an Entwurfsideen für das Plangebiet aufzeigten. Im November 2023 wurden die Arbeiten vor Mitgliedern des Gestaltungsbeirates sowie der Verwaltung präsentiert. Hierbei wurde vom Beurteilungsgremium die Weiterentwicklung des Entwurfes des Münchner Architekturbüros Neumann & Heinsdorff Architekten empfohlen.

Bauleitplanverfahren:

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde in Hinblick auf die geplante Wohnbauflächenentwicklung auf den städtebaulichen Entwurf des Architekturbüros Neumann & Heinsdorff Architekten angepasst. Neben der neu zu schaffenden Siedlungsfläche sieht der Planentwurf im Anschluss an den Ufersaum nördlich und östlich des Kempesees weiterhin umfangreiche Grünflächen vor, um die dort bestehenden Gehölz- und Grünflächen planungsrechtlich zu sichern. Ebenso bleibt der im Westen des Plangebiets bereits bestehende private Flurweg erhalten. Die im Westen an die Siedlungsfläche anschließenden Ausgleichsflächen sollen als Pufferbereich zu den natur- und artenschutzrechtlich hochwertigen Uferbereichen fungieren und den Nutzungsdruck auf den im Privatbesitz befindlichen See nicht zusätzlich erhöhen.

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Detaillierung des Planentwurfes sowie der Erweiterung des Geltungsbereiches in Richtung Norden und Süden wurde der Entwurf dem Stadtrat zur Fassung eines erneuten Aufstellungsbeschlusses vorgelegt.

Da die Planung auch weiterhin aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nicht erforderlich.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Zu diesem Zweck können die Verfahrensunterlagen in der Zeit vom 21.10.2025 – 21.11.2025 im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden. Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist abgegeben werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Verfahrensunterlagen im Stadtplanungsamt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstr. 3, 1. Stock, während der Veröffentlichungsfrist zu den allgemeinen Dienststunden am Infoscreen eingesehen werden.

Datenschutz im Bauleitplanverfahren:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzhinweise im Bauleitplanverfahren“, welches im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren abrufbar ist.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 809 A „Seehof – Am Kempesee“

Stadt Ingolstadt
Stadtplanungsamt

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 06.10.2025 (Az.:00731-25)

Vorhaben/Betreff: Nutzungsänderung einer Wohnung in eine möblierte Unterkunft zur tageweisen gewerblichen Vermietung (Ferienwohnung)

Grundstück: Ingolstadt, Am Nordbahnhof 4

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3397

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 06.10.2025).

Geplant ist die Nutzungsänderung einer Wohnung in eine möblierte Unterkunft zur tageweisen

gewerblichen Vermietung (Ferienwohnung).

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Grundsätzlich werden die Planunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich bitte hierfür vorab per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de. Sollten Sie hierzu keine Möglichkeit haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Planannahmebüro (nördlich der Donau; Tel. 0841/305-2207 und südlich der Donau; Tel. 0841/305-2206).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 08.10.2025 (Az.:01837-25)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines Einfamilienwohnhauses und eines Doppelhauses

Grundstück: Ingolstadt, Thomastraße 3, 3a, 3b

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 4024/9

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 08.10.2025).

Geplant ist ein Neubau eines Einfamilienwohnhauses und eines Doppelhauses.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Grundsätzlich werden die Planunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich bitte hierfür vorab per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de. Sollten Sie hierzu keine Möglichkeit haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Planannahmebüro (nördlich der Donau; Tel. 0841/305-2207 und südlich der Donau; Tel. 0841/305-2206).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Ingolstadt
Bauordnungsamt

Bekanntmachung

über die Sitzung des Verwaltungsrates der IFG Ingolstadt AöR

Sitzungsort: Neues Rathaus, Großer Sitzungssaal, II. OG

Sitzung Nr.: VR IFG/05/2025

Sitzungsdatum: Montag, 20.10.2025

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Vorstands - öffentlich
V0667/25
2. Nutzung und Auslastung der Congressgarage – Leerstand vermeiden
Gemeinschaftsantrag der Stadtratsfraktionen CSU und FW vom 30.10.2024 V0818/24 und Ergänzungsantrag der Stadtratsfraktionen CSU und FW vom 23.01.2025; V0054/25
Überarbeitete Stellungnahme der IFG Ingolstadt AöR
V0242/25/1

Ingolstadt, den 10.10.2025

gez. Dr. Michael Kern
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 der IFG Ingolstadt AöR

Der Verwaltungsrat der IFG Ingolstadt AöR hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2025 den vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht der IFG Ingolstadt AöR für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresgewinn in Höhe von EUR 1.957.200,13 auf neue Rechnung vorgetragen wird. Frau Wirtschaftsprüferin Adelheid Ruhl, Geschäftsführerin der RSV GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, hat den Jahresabschluss geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Ingolstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Ingolstadt – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung

des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft

vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam

zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungs-
urteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis
zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige
Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre
Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt ein-
schließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Ge-
schäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung
der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Ver-
hältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesell-
schaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Geset-
zesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten
zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigne-
ter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten
Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen
nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus
diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten An-
gaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein
erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zu-
kunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang
und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger
bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ingolstadt, 25. Juni 2025
RSV GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Adelheid Ruhl
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von Montag, den 20. Oktober 2025, bis Freitag,
den 24. Oktober 2025, und von Montag, den 27. Oktober bis Mittwoch, den 29. Oktober 2025, bei der
IFG Ingolstadt AöR, Wagnerwirtsgasse 2, 85049 Ingolstadt, im Zimmer 308/3. Stock, ausgelegt und
können während dieser Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

**Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord
Bekanntmachung**

Über eine öffentliche Auslegung im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG

Die Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord hat die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus Mischwasserentlastungsanlagen in den Retzgraben, den Manterinbach, den Lentinger Bach, den Aufragen und in die Donau beantragt.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens werden die Bescheide in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes,

Untere Marktstr. 5
85080 Gaimersheim,

in der Zeit vom **20.10.2025 bis einschließlich 21.11.2025** zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die ausgelegten Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite des Landratsamtes Eichstätt (www.landkreis-eichstaett.de) einsehbar.

Bis zum **05.12.2025** können gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Sache ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, sofern kein Beteiligter gegen das geplante Vorhaben Einwendungen vorbringt (Art. 67 Abs 2 Nr. 3 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gaimersheim 08.10.2025

Andrea Mickel

Verbandsvorsitzende

Ende der Amtlichen Mitteilungen

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf.

Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannte Fassung.